

weil ihm die Nüchternheit und Strohigkeit der Menschen hier auf die Nerven fiel. Ich habe natürlich in meinem Wesen allerlei Konzessionen an die hiesigen Anschauungen machen müssen und habe sie auch gern gemacht, wo ich sie für nötig hielt. Manchmal aber gehen die lieben Nächsten etwas weit in ihrer Bevormundung, besonders die Verwandtschaft meines Mannes. So nahm mich kürzlich seine Tante (die Eltern sind tot) vor, um mir eine Strafpredigt darüber zu halten, daß ich unechten Schmuck trage, „und sowas tut doch eine ordentliche, solide Geschäftsfrau nicht“. Ich habe allerdings verschiedene Schmuckstücke, die in bekannter Weise modisch verarbeitet sind und denen man sozusagen gar nicht zumutet, echt zu sein, einige breite Armbänder, einen Ring mit großem Halbedelstein usw., modische Kleinigkeiten, die man so mehr als Aufpuß des Anzuges betrachtet und die ich auch hier getragen habe. Ich habe die gute Tante lächelnd darauf aufmerksam gemacht, daß ich immer als Mädchen derartigen Schmuck getragen hätte, ohne daß darunter mein Ansehen bei Bekannten gelitten habe, und daß ich doch noch eine junge Frau sei, die nicht

die Schatulle voll von „echtem Schmuck“ habe. Sie aber meint, dann solle ich eben auf Schmuck verzichten oder den Schmuck tragen, den ich von meiner Schwiegermutter geerbt habe. Da noch eine Tochter als Erbin war, besteht der „Erbschmuck“ in einer langen Uhrkette, wie sie Anfang des Jahrhunderts modern waren, und einer Brosche — beides heute unmögliche Sachen, die mein Mann aber nicht umarbeiten lassen will. Er sagt, das wäre nicht pietätvoll, und wenn mir „Mutters Kette“ eben nicht schön genug wäre, so solle ich sie im Kasten liegen lassen.

Die liebe Tante aber redet und klatscht jetzt in der ganzen Verwandtschaft über meine „unsoliden Großstadtmanieren“ herum und läßt es auch in Gegenwart meines Mannes nicht an spizen Bemerkungen fehlen. Darum bitte ich Kolleginnen, die vielleicht auch in der Kleinstadt hausen, mir hier zu sagen, ob wirklich die Kundschaft an dem unechten Schmuck (der ja nur an Sonntagen usw. getragen wird) Anstoß nimmt oder ob das alles nur Gerede aus sogenannter verwandtschaftlicher Liebe ist. (V/904) Frau S. W. in G.



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Was ist im Gewerbesteuerrecht unter Warenhandelsunternehmen zu verstehen?

Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte (Filiale) unterhalten, ohne dort ihre Betriebsleitung zu haben, können bei der Gewerbesteuer

mit einem Sonderzuschlag von 40% des eigentlichen Gewerbesteuerbetrages herangezogen werden. Durch diese Sonderbesteuerung soll der ortsansässige Kleinhandel vor dem Wettbewerb auswärtiger Unternehmungen geschützt werden. Bereits durch das Vorhandensein einer örtlichen Verkaufsstelle eines auswärtigen Warenhandelsunternehmens wird der ortsansässige Einzelhandel insoweit geschädigt, als jedenfalls ein Teil der Verbraucher hierdurch abgehalten sein wird, seinen Warenbedarf beim ortsansässigen Einzelhändler zu decken. Die Schutzbedürftigkeit des örtlichen Einzelhandels ist also schon wegen der bloßen Konkurrenz durch den Großbetrieb zu bejahen, selbst wenn dieser in seinen Ein- und Verkaufspreisen nicht günstiger dastehen, d. h. nicht billiger verkaufen würde als der Kleinbetrieb.

Unter Warenhandelsunternehmen sind nun nicht nur solche Unternehmungen zu verstehen, die lediglich Warenhandel betreiben, sondern auch solche, die neben dem reinen Warenhandel zugleich einen anderen Geschäftszweig, wie z. B. die Fabrikation, betreiben. Die zusätzliche Gewerbesteuer (Filialsteuerzuschlag) trifft aber alle solche Unternehmen nur insoweit, als sie den Kleinhandel mit Waren, d. h. den unmittelbaren Absatz an den Verbraucher, betreiben, gleichviel, ob es sich dabei um selbstgefertigte, bearbeitete oder angekaufte Waren handelt. Betreibt ein solches Unternehmen z. B. zugleich auch Großhandel, so unterliegt es dem Zuschlag nur insoweit, als es Einzelhandel betreibt. Ein Industrieunternehmen, das die von ihm selbst hergestellten Waren in auswärtigen Verkaufsstellen nicht unmittelbar an den Verbraucher absetzt, sondern nur im Großhandel tätig wird, trifft mit dem ortsansässigen Einzelhandel überhaupt nicht in unmittelbarem Wettbewerb. — Auch eine Genossenschaft kann ebenso wie eine sonstige Personenvereinigung

ein Warenhandelsunternehmen haben, und kommen die einschlägigen gewerbesteuerlichen Bestimmungen über die Filialbesteuerung in gleicher Weise zur Anwendung; dabei ist es unerheblich, ob die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt.

Gewährung von Kinderbeihilfe ab 1. Oktober 1935

An Familien mit vier oder mehr Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann für jedes Kind eine Kinderbeihilfe bis zum Betrage von 100 RM je Kind gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Eltern nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sind, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen; weitere Voraussetzung ist, daß Eltern und Kinder frei von vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen sind.

Dem an die Gemeinde zu richtenden Antrage sind die Geburtsurkunden der Kinder, die Heiratsurkunden der Eltern und ein Zeugnis des Gesundheitsamtes beizufügen. Solche Bescheinigungen und Urkunden sind gebührenfrei zu erteilen. Die Gemeinde gibt den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung und einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Beihilfen an das Finanzamt weiter. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Finanzamt. Die Beihilfen werden in Bedarfsdeckungsscheinen gegeben, die zum Erwerb von Hausgerät, wozu auch Zimmer- und Küchenuhren, Wecker und Bestecke gehören, dienen.

Was bildet bei Nachnahmesendungen das zu versteuernde Entgelt?

Bei der Umsatzsteuer können vom Entgelt für Lieferungen und Leistungen etwaige Auslagen für Beförderung (auch Versicherung) abgesetzt werden. Die Beförderungs- und Versicherungskosten müssen aber dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, denn die gesonderte Inrechnungstellung ist Voraussetzung für die Befreiung. Nach dem neuen Gesetz genügt es für die Abzugsfähigkeit der Beförderungs- und Versicherungsauslagen, wenn sie dem Empfänger bei der Abrechnung kenntlich gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Vertragsschluß, sei es in einem Durchschnittsaß, sei es in der tatsächlichen Höhe, in den Warenpreis mit einkalkuliert waren oder nicht.